

# KANTON SOLOTHURN

## Gemeinde Oberbuchsiten

### SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die 1918er-Quelle, die Aebiquelle und die Henneliquelle der Wasserversorgung Oberbuchsiten

---

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

1 : 2000 vom 1. Februar 1999 rev. 15.02.2000



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. **2079** genehmigt.  
Solothurn, den **29. Okt. 2001**  
Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fühmann*

Solothurn, 15. April 2000 (mit Aenderung 3.5 vom 18.01.01.)

**Dr. Henri Krusye, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn**

# Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

## Schutzzonenreglement

Für die 1918er-Quelle, die Aebiquelle und die Henneliquelle der Wasserversorgung Oberbuchsitzen

15. April 2000

Die Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer /GSV vom 17.2.1981 das nachfolgende Reglement.

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan 1:2000 ausgeschiedene Schutzzone für die obgenannten Fassungen, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen dienen.

### Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| S I   | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung   |
| S II  | = | engere Schutzzone   |
| S III | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> |

### Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

	Schutzzone		
	S I	S II	S III
<b>3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>			
a) <u>Bodennutzung</u>			
- Dauergrünland (Wiesen und Extensivweiden)	+	+	+
- Weidegang	-	-	+
- Ackerbau	-	-	+
- Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau; Container-Pflanzungen	-	-	-
- Kleingärten	-	-	-
- Hausgärtchen	-	-	+
- Wald	+1)	+	+
b) <u>Düngung</u> 2)			
- Gründüngung	+	+	+
- Ausbringen von Hofdünger	-	-	+3)
- Ausbringen von Kompost	-	-	+3)
- Ausbringen von Abfalldünger (hyg. Klärschlamm)	-	-	-
- Anwendung von Handelsdüngern	-	-	+3)

	Schutzzone		
	S I	S II	S III
- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen jeder Art im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> 4)			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	-	+
° in der Forstwirtschaft	-	-	+
° übrige Gebiete	-	-	-
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	-	+
- gereinigtem, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebrig</u>			
- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-	-
- Überflur- Güllenbehälter	-	-	-
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Kompostieranlagen	-	-	-
- Laufhöfe			
mit unbefestigtem Boden	-	-	-
mit befestigtem Boden	-	-	+5)

1) In der Zone S I ist sicherzustellen, dass die Fassungsanlage nicht durch tiefwurzelnde Bäume und Stäucher beeinträchtigt werden kann.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden, wobei die unterstehenden weitergehenden Begrenzungen zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- Gemäss
- IP-Richtlinie des Kantons Solothurn
  - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
  - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
  - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
- brachliegende Flächen dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Die Einzelgaben von Gülle ( 1:1 verdünnt ) sind auf 30 m<sup>3</sup>/ha zu beschränken.
- Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Erdverlegte Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Oberirdisch geführte und streng überwachte Güllenverschlauchungen sind gestattet.
- während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20 t pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten die Mengenangaben der FAC-Liebefeld und Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 27.10.1993. Auch für die Anwendung von Kompost ist eine ausgeglichene Nährstoffbilanz Voraussetzung.

- 4) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren (siehe beispielsweise [http://www.admin.ch/sar/faw/PSMV\\_d/pb\\_home.htm](http://www.admin.ch/sar/faw/PSMV_d/pb_home.htm)). Auf Veranlassung der Wasserversorgung teilt die Gemeinde den Bewirtschaftern des Schutzzonengebietes, nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst am bäuerlichen Bildungszentrum Wallierhof, die Ergänzungen jeweils mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten. Für die in der Schutzzone zugelassenen Mittel gelten die Verwendungsvorschriften der IP-Richtlinie. Die Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten. Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- 5) Bei Laufhöfen ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S III sicherzustellen.

3.2 Sport- und Parkanlagen	Schutzzone		
	S I	S II	S III
- Sportplätze und Freibäder	-	-	-
- Zeltplätzen	-	-	-
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
- Parkanlagen	-	-	+1)

1) Für die Pflege gelten die gleichen Vorschriften wie in Anmerkung 4, Art. 3.1.

3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen) <sup>1)</sup>	S I	S II	S III
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
- Bauten, welche direkt der Wassergewinnung dienen <sup>2)</sup>	+	+	+
- Drainageleitungen	-	- <sup>3)</sup>	+ <sup>3)</sup>
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-

1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Fundationen bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

2) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

3) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

S I                      S II                      S III

### 3.4 Abwasseranlagen

- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	-	+1/2)
- Industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+1/2)
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Sickerschächte	-	-	-
- Künstliches oberflächennahes Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	k
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

	Schutzzone		
	S I	S II	S III
<b>3.5 Verkehrsanlagen (Neuanlagen)</b>			
- Neuerrichtung oder Unterhalt von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	-1)
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen <sup>a)</sup>	-	-	+
- Wanderwege	-	+	+
- Bahnlinien	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

- 1) Der Bau neuer Strassen ist in der Zone S III nicht gestattet. Ausnahmen können vom kantonalen Amt für Umweltschutz bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der Schutzzone nicht oder mit nur unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

a) Geändert gemäss Schreiben des Amtes für Umwelt vom 5. Januar 2001: - in S2 .

	S I	S II	S III
<b>3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge <sup>1)</sup></b>			
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+1,2)
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	-
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-

1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.

2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in die Kanalisation.

	S I	S II	S III
<b>3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten<sup>1)</sup></b>			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k <sup>2)</sup>

1) Massgebend ist der Art. 9 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

2) In der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

	S I	S II	S III
<b>3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)<sup>1)</sup></b>			
- Kreisläufe die			
° dem Boden	-	-	+2)
° dem Grundwasser	-	-	-

° einem Oberflächengewässer	-	-	-
° gereinigtem Abwasser	-	-	-
Wärme entziehen oder abgeben			

- 1) Gemäss der Richtlinie „Luft-Erde-Wasser, Energie aus der Umwelt“, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- 2) Gestattet sind ausschliesslich Erdkollektoren als polyfluide Anlagen, in Anlehnung an Art. 9 VWF, ausgenommen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten, wo auch Erdkollektoren nicht erlaubt sind.

### 3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten <sup>1)</sup>

	Schutzzone		
	S I	S II	S III
a) <u>Umschlagplätze</u>			
- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
° für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+2)
° andere Abfüllstellen	-	-	-
- andere Umschlagplätze	-	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u>			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+
c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-	-

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF.

	Schutzzone		
	S I	S II	S III
3.10 <b>Materiallager und Deponien</b>			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altautosammelplätze	-	-	-

- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse <sup>2)</sup>	-	-	-

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
- die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
  - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	<b>Schutzzone</b>		
	<b>S I</b>	<b>S II</b>	<b>S III</b>
<b>3.11 Materialentnahmen <sup>1)</sup></b>	-	-	-

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grund- und Quellwasserschutz-zonen nicht erlaubt.

### **3.12 Friedhöfe und Wasenplätze**

- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-

### **3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau <sup>1)</sup>** (nach SN 640'740 - 640'746, SIA 430 und SIA 162/4)

- Generell	-	-	-
------------	---	---	---

- 1) Gemäss „Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau“, Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995.

### 3.13 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Quellwasserschutzzonen

#### Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den **Zonen S** gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

#### Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.

- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (in Kraft: 1.1.99) zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sowie das Auslaufen von Oel oder Benzin sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 032 627 71 11) zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Oelwehr, Schadendienst, Wasserversorgung usw.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

#### **Rechtliche Hinweise**

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 haftet der Verursacher für alle Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

### **Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen**

#### **Waldwege, Holzarbeiten**

Innerhalb des Schutzzonenperimeters befinden sich, ausser den Fassungsanlagen, als baulichen Anlagen einige Waldwege. Die Entwässerung der bestehenden Waldwege ist zur Zeit (Februar 1999) genügend breitflächig. Beim Unterhalt der Entwässerungsrinnen ist darauf zu achten, dass dem Auslauf jeweils genügend Steinmaterial vorgelagert ist, so dass sich das Wasser im Wald neben dem Weg verteilen muss und nicht punktförmig zu Erosion des Waldbodens führt.

In der Schutzzone dürfen ausserhalb der Arbeitszeiten bei Waldarbeiten (Holzen) keine Maschinen abgestellt werden. Das Auftanken der Maschinen und Geräte hat ausserhalb der Schutzzone zu geschehen.

Das vorübergehend auf oder an den Waldwegen gelagerte Holz darf in der Schutzzone nicht mit Chemikalien behandelt werden. Vorbehalten bleibt die Zwischenlagerung auf geeigneten Plätzen (siehe Bemerkung auf Seite 17).

Astmateriale und andere Holzabfälle dürfen nicht in der Schutzzone deponiert werden. Sie sind, wenn sie nicht sinnvoll verwendet werden können, ausserhalb der Schutzzone im Wald zu verteilen.

#### **Art. 5 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der zuständigen Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung Oberbuchsitzen vom kantonalen Amt für Umweltschutz bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassungen erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

#### **Art. 6 Wegleitung**

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

#### **Art. 7 Zuständigkeit**

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Quellwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der zuständigen Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.

## Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, der kantonalen Gesetzgebung oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

## Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

## Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

**" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "**

## Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Oberbuchsiten** mit Beschluss Nr. ....

vom *11.9.2003*

### Einwohnergemeinde Oberbuchsiten

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegeschreiberin:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ....

vom: .....

Staatsschreiber:

## **Anhang gemäss Art 3.**

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen**

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft"  
(Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 27. Oktober 1993.
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (in Kraft seit 1. Januar 1999)
- "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau"  
Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1994 mit Korrekturen vom Februar 1995. Vertrieb: LBL, 8315 Lindau, Tel. 052 333700.
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln"  
vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (1. Juli 1998).
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) und die Änderung dieser Verordnung vom 9. April 1975.
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau  
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992

- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- „Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt“, Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen, Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Mindestanforderungen für die Integrierte Produktion (IP) im Feldbau, Koordinationsgruppe IP-Richtlinien Deutschschweiz (KIP), c/o Landwirtschaftliche Beratungsstelle (LBL), 8315 Lindau, Juli 1995.

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die auch in den Zonen S2 und S3 **nicht** verwendet werden dürfen (gemäss aktuellem Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel <sup>1</sup>)

Im Fassungsbereich S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. In der Zone S2 dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Gemäss dem "Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel" <sup>1</sup> ist aber in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen auf jedem Fall **untersagt**:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>	<u>%</u>
Aldicarb	TEMIK 10G	Rhone-Poulenc (Sandoz)	10
Alloxydim	GRASIP	Siegfried	75
Anilazin	DYRENE 480 SC	Bayer	38.4
	DYRENE 720 SC	Bayer	53.7
	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	18
Chlorothalonil	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28
Clethodim	SELECT	Bayer	25
Dazomet (DMTT)	BASAMID-GRANULATE	Maag, Novartis, Leu	98
	DAZOMET LG	Leu	98
	DAZOMET	Plüss+Stauffer	98
	FONGOSAN	Plüss+Stauffer	85
	FONGARID	Novartis	25
Furalaxyl	FONGARID	Novartis	25
Kaliumphosphit	KALFO	Fibl	56
Oxamyl	ARAFOS	Maag	7.5
	ARAFOS G	Maag	10
	GRASIDIM	Sipcam	20
Sethoxydim	GRASIDIM	Sipcam	20
Triclopyr	GARLON 3 A	Maag	44.4
	GARLON 120	Maag	12
	TRIBEL	Agriphar	44.9

**zusätzlich** verboten sind:

Triazin	Atrazin, Simazin, Terbutylazin	div.
---------	--------------------------------	------

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses <sup>1</sup> den neuen Erkenntnissen anzupassen und an die Bewirtschafter bekannt zu geben.

<sup>1</sup> Fassung 26.04.1999, Wallierhof, Solothurn, SZ für umweltschonende Pflanzenbau, **Herausgegeben von:**

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon

**Eidg. Stoffverordnung** vom 27.10.1993 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
  - Riedgebieten und Mooren
  - Hecken und Feldgehölzen
  - Oberflächengewässern
  - Naturschutzgebieten
  - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
  
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
  - auf Lagerplätzen
  - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
  - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.